

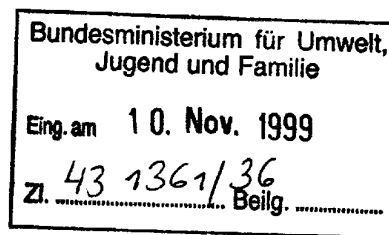


A - 1010 Wien, Johannesgasse 15
Tel ++43/1/512 14 80 Fax DW 72
oesterreichischer@gemeindegund.gv.at
www.gemeindegund.at

An das
Bundesministerium
für Umwelt, Jugend und Familie
Sektion IV

Wien, am 8. November 1999
Zl. B-520/051199/Hö

Franz-Josefs Kai 51
1010 WIEN



Bezug: GZ. 43 1682/21-IV/3/99

IV/3 i V Na 1-12

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über die Förderung der außerschulischen Jugenderziehung und über die Einrichtung einer Bundes-Jugendvertretung (Bundes-Jugend-Förderungsgesetz); Begutachtung

Sehr geehrte Herren

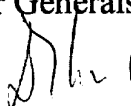
Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, daß zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf keine Stellungnahme abgegeben wird, da aus kommunaler Sicht keine Bedenken bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:


wHR.Dr.Robert Hink

Mödlhammer e.h.
Bgm.Helmut Mödlhammer

IV/13


 Österreichischer
Gemeindebund

A - 1010 Wien, Johannesgasse 15
Tel ++43/1/512 14 80 Fax DW 72
oesterreichischer@gemeindebund.gv.at
www.gemeindebund.at

An das
Bundesministerium
für Umwelt, Jugend und Familie
Sektion IV

Wien, am 10. November 1999
Zl. B-520/101199/Hö

Franz-Josefs Kai 51
1010 WIEN

Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

Eing. am 16. Nov. 1999

Zl. 43 1561/57 Beilg.

Bezug: GZ. 43 1682/21-IV/3/99

Betr.: **Entwurf eines Bundesgesetzes des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über die Förderung der außerschulischen Jugenderziehung und über die Einrichtung einer Bundes-Jugendvertretung (Bundes-Jugend-Förderungsgesetz); Begutachtung**

Sehr geehrte Herren

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich die Stellungnahme des Salzburger Gemeindeverbandes nachzureichen:

Bezugnehmend auf den oben bezeichneten Entwurf eines Bundes-Jugend-Förderungsgesetzes wird mitgeteilt, daß aufgrund des Umstandes, daß hiedurch die Gemeinden kaum bzw. nur mittelbar betroffen sind, keine besonderen Bedenken bestehen (wiewohl durchaus hinterfragt werden könnte, ob sich im gegenständlichen Bereich tatsächlich die Notwendigkeit einer Kodifizierung zwingend ergibt). Allerdings ist darauf hinzuweisen, daß auch die Gemeinden durch die Bereitstellung unterschiedlichster infrastruktureller und sonstiger Maßnahmen (auch ohne gesetzliche Verpflichtung) Träger der Jugendarbeit geworden sind. Es sollte daher auch vorgesehen werden, daß ein bestimmter

- 2 -

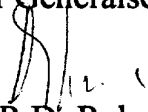
Anteil der Bundes-Jugend-Förderung den Kommunen als Träger dieser Jugendarbeit zukommt.

Zum vorliegenden Text wird noch konkret darauf hingewiesen, daß § 11 dE über die Zusammenarbeit zwischen den Gebietskörperschaften nicht zuletzt im Hinblick auf die bereits bestehende Regelungen über die wechselseitige Hilfeleistungspflicht von Behörden entbehrlich ist und daher entfallen soll.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:


wHR.Dr.Robert Hink

Der Präsident:

Mödlhammer e.h.
Bgm.Helmut Mödlhammer